

FH-Mitteilungen

9. November 2015

Nr. 84 / 2015



Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Fachhochschule Aachen (Abgabensatzung)

vom 9. November 2015

Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Fachhochschule Aachen (Abgabensatzung) vom 9. November 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz-
HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) in Verbindung mit den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Erhebung von
Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch
Artikel 11 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Aachen die folgende Satzung
erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck und Geltungsbereich	2
§ 2 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren, Säumniszuschlag	2
§ 3 Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag	3
§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben	3
§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

§ 1 | Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Hochschul-
abgaben an der Fachhochschule Aachen.
- (2) Sie gilt nicht für die Teilnahme an Weiterbildung im
Sinne des § 62 HG; hierfür wird ein besonderer Gasthörer-
beitrag erhoben.

§ 2 | Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren, Säumniszuschlag

- (1) Die Erstaussstellung der FH-Karte, des Bibliotheks-
ausweises sowie des Semestertickets/Studierenden-
ausweises ist gebührenfrei. Jede weitere Ausfertigung
(Neuaussstellung) ist gebührenpflichtig gemäß Absatz 2.
- (2) Die Hochschule erhebt Gebühren
 1. für die Neuaussstellung der FH-Karte/des
Bibliotheksausweises in Höhe von 15,- €
 2. für die Ausfertigung der Zweitschrift eines
Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die
Verleihung eines akademischen Grades in Höhe von
25,- €,
 3. für die Neuausfertigung des Gasthörerscheins in Höhe
von 10,- €,
 4. für die Neuaussstellung des Semestertickets/des
Studierendenausweises, des Parkausweises sowie der
Zweithörerbescheinigung in Höhe von 10,- €.
- (3) Für eine verspätete Rückmeldung sowie in dem Fall,
dass Beiträge oder Gebühren nicht bis zum Ablauf des
Fälligkeitstages entrichtet werden, wird ein Säumnis-
zuschlag in Höhe von 10,- € Euro erhoben.
- (4) Die Neuaussstellung von FH-Karte, Bibliotheksausweis
sowie Semesterticket/Studierendenausweis im Falle einer
Wiedereinschreibung ist nicht gebührenpflichtig.

§ 3 | Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

(1) Für das Studium der Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne des § 52 Absatz 3 HG wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,- € pro Semester erhoben.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Projekt „Guter Studienstart im Ingenieurbereich“ sind von der Beitragspflicht nach Absatz 1 ausgenommen. Gleiches gilt für studierwillige Flüchtlinge und Asylsuchende.

(3) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Absatz 1 HG wird ein Beitrag in Höhe von 100,- € pro Semester erhoben.

(4) Zweithörerinnen und Zweithörer sind von der Beitragspflicht nach Absatz 3 ausgenommen, sofern ein Kooperationsvertrag eine entsprechende Regelung vorsieht.

§ 4 | Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Gasthörerbeitrags gemäß § 3 Absatz 1 sowie des Zweithörerbeitrags gemäß § 3 Absatz 2 entsteht mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer.

(2) Die Ausfertigungsgebühr für die Ausfertigung einer Zweitschrift gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 entsteht mit Vornahme der Amtshandlung.

(3) Die Verspätungsgebühren gemäß § 2 Absatz 3 entstehen mit Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.

(4) Die Abgaben werden mit Entstehung der Gebührenpflicht fällig.

§ 5 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Fachhochschule Aachen (Abgabensatzung) vom 13. Januar 2014 (FH-Mitteilung Nr. 1/2014) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Aachen vom 5. November 2015.

Aachen, den 9. November 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann